

**Wichtige Informationen  
Für unsere Mieter**

Heckelberg, den 01.12.2022

**Betreff: Informationspflichten nach § 5 Abs. 2 und 4 EWSG über die Entlastung für Dezember 2022**

Sehr geehrte Mieterinnen, sehr geehrte Mieter,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG)“ verabschiedet, das am 19. November 2022 in Kraft getreten ist.

Hiermit wird eine Entlastung der Wärmeversorgungsunternehmen sowie der Erdgaslieferanten und auch eine solche der Vermieter vorgenommen.

Diese Entlastung ist aus Mitteln des Bundes finanziert.

Der Erdgaslieferant hat uns informiert, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG für Dezember 2022 durch den Bund erfolgt ist.

Die endgültige Entlastung geben wir mit der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der Betrag wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen, die Sie im Jahr 2023 erhalten.

Besonderheiten im Falle einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen aufgrund der gestiegenen Wärme -bzw. Gaspreise

Soweit bei Ihnen die Vorauszahlung, wegen gestiegener Wärme- oder gestiegener Gaspreise, der Betriebskosten seit Februar 2022 angepasst worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 EWSG in Höhe des Erhöhungsbetrages befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Erhöhungsbetrag für Dezember 2022 zu zahlen.

### Besonderheiten bei neuen Mietverträgen ab Februar 2022 in mit Gas versorgten Wohnungen

Soweit seit Februar 2022 ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 2 EWSG i. H. v. 25 Prozent der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Betrag in Höhe von 25 Prozent der Betriebskostenvorauszahlung für Dezember 2022 zu zahlen.

**Wir empfehlen unseren Mietern jedoch nach diesen Sonderfällen nichts zu unternehmen, die aktuellen Vorauszahlungsbeträge weiter zu zahlen und die endgültige Entlastung im Rahmen der nächsten Heizkostenabrechnung zu empfangen.**

Sofern Sie in diesen o. genannten Sonderfällen, bei Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung, oder bei Neumietverträgen seit Februar 2022 nichts unternehmen, werden die Beträge im Rahmen der Heizkostenabrechnung 20222 (im Jahr 2023) in jedem Fall zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

Wie Sie im Einzelnen vorgehen können, entnehmen Sie bitte den Informationen für Mieterinnen und Mieter zum Dezemberabschlag für Gas und Wärme, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitstellt (Link als Anlage unten angegeben).

Mit freundlichen Grüßen

Maik Hölzer  
*Geschäftsführer*

Anlage – <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Module/entscheidungsfinder-gas-abschlag-dezember/entscheidungsfinder.html>